

JUNGE UNION Schleswig-Flensburg, Lollfuß 60, 24837 Schleswig

An
die Mitglieder
der Jungen Union Schleswig-Flensburg

Der Kreisvorsitzende
Jasper Heil
Eschenweg 7a
24866 Busdorf
0176 50687481
jasper.heil.15@gmail.com

Kreisgeschäftsstelle
Lollfuß 60
24837 Schleswig

Liebe Mitglieder der Jungen Union Schleswig-
Flensburg,

Busdorf, den 27.4.2026

hiermit lade ich Euch herzlich zum

Kreisverbandstag
am 6. Juni 2026, um 11:30 Uhr
im Luzifer Schleswig, Königstraße 27, 24837 Schleswig

ein.

Die vorgeschlagene Tagesordnung findet ihr anbei. Besonders hervorheben möchte ich den Besuch von **Otto Carstens**, der uns als ehemaliger JU-Kreisvorsitzender in Schleswig-Flensburg und nun als Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium einen Besuch abstatten wird!

Die Frist für die Einreichung von Anträgen zum Kreisverbandstag läuft bis zum Ablauf des **30.5.2026**. Bis dahin müssen die Anträge unter der Mail-Adresse info@ju-sl-fl.de eingegangen sein. Die bereits eingegangenen Anträge sind dieser Mail beigelegt, damit Ihr euch frühzeitig vorbereiten könnt.

Wie Ihr sicher außerdem schon gehört habt, werde ich auf diesem Kreisverbandstag nicht wieder als Kreisvorsitzender antreten. Die letzten zwei Jahre in der JU Schleswig-Flensburg zusammen mit euch allen in dieser Funktion haben mir sehr viel Freude bereitet. Ich freue mich auf euer zahlreiches Erscheinen, wenn wir darauf zurückblicken und einen neuen Kreisvorstand wählen!

Beste Grüße,



Jasper Heil
Kreisvorsitzender

Die vorgeschlagene Tagesordnung lautet:

- 1) Begrüßung durch den Kreisvorsitzenden
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3) Wahl eines Tagungspräsidiums und der Stimmzählkommission
- 4) **Rede und Diskussion mit Otto Carstens, Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein**
- 5) Bericht des Kreisvorsitzenden
- 6) Bericht des Kreisschatzmeisters
- 7) Bericht der Kassenprüfer
- 8) Aussprache zu den Berichten
- 9) Satzungsänderungsanträge
- 10) Sachanträge
- 11) Grußworte
- 12) Entlastung des Kreisvorstandes
- 13) Beschlussfassung über die Größe des neuen Kreisvorstandes
- 14) Wahl eines neuen Kreisvorstandes
 - a. Wahl des Kreisvorsitzenden
 - b. Wahl des stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c. Wahl des Kreisschatzmeisters
 - d. Wahl der Beisitzer
 - e. Wahl des Mitgliederbeauftragten
- 15) Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Kreisvorstands
- 16) Wahl der Kassenprüfer
- 17) Wahl des Kreisverbandsgerichts
- 18) Wahl der Delegierten zum Schleswig-Holstein-Tag
- 19) Wahl der Delegierten zum Schleswig-Holstein-Rat
- 20) Verschiedenes
- 21) Schlusswort des Kreisvorsitzenden

An: Die Jahreshauptversammlung
der Jungen Union Schleswig-Flensburg
am 6.6.2026

Schleswig, d. 3.3.2026

Änderungsantrag

**des Kreisvorstandes der Jungen Union Schleswig-Flensburg zur Satzung des JU-
Kreisverbandes SL-FL**

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen:

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Jahreshauptversammlung tagt mindestens einmal alle zwölf Monate. Es ist eine Ladungsfrist von **vierzehn Tagen** einzuhalten. Diese Frist beginnt drei Tage nach Absendung der letzten Einladungen. Dieser Zeitpunkt ist zu protokollieren.

Begründung:

ggf. mündlich.

An: Die Jahreshauptversammlung
der Jungen Union Schleswig-Flensburg
am 6.6.2026

Schleswig, d. 3.3.2026

Änderungsantrag

**des Kreisvorstandes der Jungen Union Schleswig-Flensburg zur Satzung des JU-
Kreisverbandes SL-FL**

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen:

§ 6 Abs. 6 Buchst. c der Satzung der Jungen Union Schleswig-Flensburg wird wie folgt geändert:

„c. **einem Beisitzer**“

Anstelle von „zwei Beisitzern“ soll künftig ein Beisitzer ausreichend sein.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 der Satzung sollen Ortsverbände nur dann neugegründet werden, wenn mindestens vier aktive Mitglieder vor Ort vorhanden sind. Die derzeitige Regelung des § 6 Abs. 6 sieht für den Ortsvorstand mindestens fünf Personen vor (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, zwei Beisitzer, Schatzmeister). Damit übersteigt die Mindestgröße des Ortsvorstandes die in § 1 Abs. 3 vorausgesetzte Mindestmitgliederzahl.

Dies führt zu einem strukturellen Spannungsverhältnis: Ein neu gegründeter Ortsverband mit der satzungsmäßigen Mindestanzahl an Mitgliedern kann faktisch keinen satzungskonformen Vorstand bilden, ohne dass sämtliche Mitglieder ein Vorstandsamt übernehmen müssen.

Die Reduzierung auf einen Beisitzer stellt sicher, dass die Mindestgröße des Ortsvorstandes mit der Mindestmitgliederzahl für die Gründung eines Ortsverbandes in Einklang steht. Sie erhöht die praktische Handlungsfähigkeit kleiner Ortsverbände, erleichtert Neugründungen und stärkt die flächendeckende Organisationsstruktur im Sinne der Zielsetzung des § 1.

An: Die Jahreshauptversammlung
der Jungen Union Schleswig-Flensburg
am 6.6.2026

Tarp, d. 21.4.2026

Änderungsantrag

von Linus Wirwoll zur Satzung des JU-Kreisverbandes SL-FL

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen:

§ 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Buchstabe e. („dem Mitgliederbeauftragten“) wird gestrichen.

Begründung:

ggf. mündlich.



Schleswig-Flensburger Erklärung

Unsere programmatische Grundlage
zur
Landtagswahl 2027

Junge Union Schleswig-Flensburg

Schleswig-Flensburger Erklärung

zur Landtagswahl 2027

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Bildungs- und Hochschulpolitik.....	4
Wirtschafts- und Finanzpolitik.....	8
Verkehrspolitik	9
Umwelt, Energie- und Landwirtschaftspolitik	11
Innenpolitik	13
Wohnraum- und Bodenpolitik.....	15
Kommunales.....	17

Vorwort

Die Schleswig-Flensburger Erklärung ist der Anspruch der Jungen Union Schleswig-Flensburg, die politische Ausrichtung der kommenden Jahre aktiv mitzugestalten und als programmatische Grundlage für die Landtagswahl Schleswig-Holsteins 2027 frühzeitig und substantiell zu prägen. Sie ist Ausdruck des Willens, politische Verantwortung nicht nur zu begleiten, sondern durch konkrete, umsetzungsorientierte Vorschläge selbst zu tragen.

Ausgangspunkt ist die Überzeugung, dass das Land Schleswig-Holstein vor strukturellen Herausforderungen steht, die eine klare Prioritätensetzung und konsequentes politisches Handeln erfordern: gute Bildung, wettbewerbsfähige Wirtschaft, moderne Verkehrsinfrastruktur, ausgewogene Umwelt, bezahlbarer Wohnraum, sichere Städte sowie handlungsfähige Kommunen. Die vorliegende Erklärung bündelt hierzu konkrete, umsetzungsorientierte Maßnahmen, die an Leistungsprinzip, Eigenverantwortung, Generationengerechtigkeit, staatliche Handlungsfähigkeit und unserem christlichen Menschenbild orientiert sind.

Die Schleswig-Flensburger Erklärung wird auf dem Kreisverbandstag der Jungen Union Schleswig-Flensburg am 6. Juni 2026 in Schleswig beschlossen. Sie soll auf dem Kreisparteitag der CDU Schleswig-Flensburg am 21. September 2026 eingebracht werden und bildet die verbindliche programmatische Grundlage für sämtliche Verhandlungen der Mitglieder der Jungen Union Schleswig-Flensburg bei der Beratung des Wahlprogramms der Jungen Union Schleswig-Holstein sowie des der CDU.

Ziel ist es, die Perspektiven und Forderungen aus Schleswig-Flensburg frühzeitig und geschlossen in die innerparteiliche Willensbildung einzubringen und damit einen substantiellen Beitrag zur politischen Ausrichtung von Junge Union Schleswig-Holstein und CDU Schleswig-Holstein zu leisten. Diese Erklärung versteht sich dabei als entscheidender Erfolgsfaktor für eine geschlossene und durchsetzungsfähige Positionierung im Vorfeld der kommenden Landtagswahl.

Ideengeber und Entwickler dieser Erklärung sind Jonas Michels und Linus Wirwoll.

Bildungs- und Hochschulpolitik

- Das Land entwickelt das Schulsystem so weiter, dass Schüler entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in drei unterschiedlichen Lernniveaus unterrichtet und gezielt gefördert werden, wobei der Erhalt der Gymnasien gesichert und die Gemeinschaftsschule grundlegend reformiert wird. Jedes dieser Lernniveaus soll dabei vorrangig auf die Erreichung eines bestimmten Bildungsabschlusses hinwirken: das erste Lernniveau auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, das zweite auf den Mittleren Schulabschluss und das dritte auf die Allgemeine Hochschulreife. Die Schüler der Gemeinschaftsschulen werden dabei jeweils in Klassen mit demselben Lernniveau eingeteilt. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung dieser Reform des Schulsystems zu gewährleisten, kann das Lernniveau des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an derselben Schule stattfinden. Hierbei ist der Unterricht für das Lernniveau des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses bereits ab der fünften Klasse in räumlich getrennten Klassen zu organisieren. Ein Wechsel zwischen den Niveaustufen erfolgt bei entsprechender Leistung in der Regel zum Schuljahreswechsel und bei dringendem Bedarf zum Halbjahreswechsel, wobei eine angemessene Durchlässigkeit der Lernniveaus zu gewährleisten ist.
- Das Land stellt mittelfristig ein klares Schulartenprofil in der Lehrkräfteausbildung wieder her.
- Das Land verteidigt die pädagogische Einschätzung der Grundschulen und lehnt ein Sprechverbot zwischen den Lehrern mit denen der weiterführenden Schulen ab.
- Das Land stellt Wechselmöglichkeiten von der Gemeinschaftsschule zum Gymnasium bei entsprechender Leistungsentwicklung sicher – und umgekehrt.
- Das Land schafft eine verbindliche Zugangshürde zum Gymnasium durch standardisierte Leistungstests, welche jeweils einmal im zweiten Halbjahr der dritten und im ersten Halbjahr der vierten Klasse durchgeführt werden und separat die Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen abprüfen.
- Das Land stärkt die Grundkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen durch zusätzliche Unterrichtszeit und zusätzliche Förderprogramme, wenn dies fachlich geboten ist.
- Das Land führt Versetzungen unter Vorbehalt nur noch in begründeten Ausnahmefällen und unter der Bedingung, dass zusätzliche Förderprogramme erfolgreich absolviert werden.

- Das Land vereinheitlicht die Versetzungsanforderungen in den Klassen 6 bis 10 und stellt durchgängig gleiche Leistungsmaßstäbe für das Fortschreiten in die nächste Klassenstufe sicher. Zudem ändert es, dass mangelhafte Leistungen nur noch mit einer mindestens guten Leistung ausgeglichen werden können.
- Das Land schafft individuelle Förderpläne in ihrer aktuellen Ausgestaltung ab, die nicht länger eine Voraussetzung für die Erteilung einer 5 oder 6 im Zeugnis darstellen sollen.
- Das Land ändert, dass mangelhafte Leistungen nur noch mit einer mindestens guten Leistung ausgeglichen werden können.
- Das Land ermöglicht ein freiwilliges Wiederholen zum Schulhalbjahr in begründeten Ausnahmefällen.
- Das Land berücksichtigt strukturell sogenannte Campusklassen als Möglichkeit inklusiver Bildung und stellt Regelschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung, um durch Kooperationen mit den Campusklassen Inklusion fördern zu können.
- Das Land kehrt vom Modell der einzelgebundenen Schulbegleitung hin zur sogenannten Poollösung ab, baut das Modell der Schulassistenten mit klaren, vom Land vorgegebenen Ausbildungsstandards aus und bündelt alle Lernassistentenprogramme beim Kultusministerium.
- Das Land verankert stärker die frühkindliche Bildung als erste Stufe der Bildungsbiografie und ordnet organisatorisch Kindertagesstätten und Kindertagespflege dem Kultusministerium zu, um insbesondere den Spracherwerb und die Entwicklung sozialer Kompetenzen frühzeitig und systematisch fördern zu können.
- Das Land führt eine Besuchspflicht des letzten Kita-Jahres im Falle unzureichender Deutschkenntnisse ein und verschiebt die Einschulung um ein Jahr bei Nichterreicherung des zur Einschulung nötigen Sprachniveaus zur Durchführung zusätzlicher vorschulischer Pflichtmaßnahmen. Hierfür führt es verpflichtende Sprachstandtests für alle Kinder vor dem letzten Kita-Jahr ein. Kinder, die bei diesem Test nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sollen zusätzlich zur Besuchspflicht des letzten Kita-Jahres verpflichtend an intensiven vorschulischen Sprachförderklassen, die bereits ein Jahr vor der regulären Einschulung beginnen, teilnehmen.
- Das Land schafft einen Masterstudiengang Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und verankert DAZ im Referendariat. Der DAZ-Zertifikatskurs im Rahmen des Referendariats soll in diesem Zuge abgeschafft werden.
- Das Land teilt DAZ-Schüler auf die Schulformen zukünftig an die Leistungsfähigkeit gebunden und nicht mehr statistisch zufällig auf. In diesem Zuge soll die Möglichkeit, DAZ-Schüler außerhalb des altersgemäßen

schulischen Regelbetriebs zu unterrichten, falls sie in vielen Fächern sehr weit von den altersgemäßen Kompetenzen entfernt sind, eingeführt werden.

- Das Land führt Politik- und Wirtschaftsunterricht als selbständige Fächer ab Klasse 8 ein.
- Das Land setzt sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Teilnahme der Bundesländer am Finanzbildungstest der Internationalen Schulleistungsstudie (PISA) ein.
- Das Land rückt bei der Finanzbildung als Bestandteil der Fachanforderungen Wirtschaft und Politik verstärkt das Thema „Geldanlage“ unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken in den Fokus, insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung und die Herausforderungen des Rentensystems unter angemessener Berücksichtigung des Themas „Altersvorsorge“, und überprüft Lehr- und Lerninhalte auf Aktualität, wie zum Beispiel zur Teilnahme am Finanz- und Kapitalmarkt, zur Haushaltsplanung oder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Krediten.
- Das Land entwickelt für die Finanzbildung geeignete Unterrichtsmaterialien, sorgt für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Didaktik in der Lehramtsausbildung und stellt einen hohen Praxisbezug her, bei gleichzeitiger Wahrung der Neutralität, wie zum Beispiel durch die Durchführung von entsprechenden Planspielen oder ähnlichen Formaten.
- Das Land führt in Form einer Projektarbeit eine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzeptes für ein praxisorientiertes Schülerunternehmen für alle Schüler an weiterführenden Schulen als Ergänzung zur schulischen Bildung inklusive Finanzplanung ein.
- Das Land führt den „ÖPNV-Führerschein“ an allen Grundschulen ein. Dieser soll den Kindern grundlegende Kenntnisse über die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermitteln, darunter das Lesen von Fahrplänen, die Planung einer Fahrt, das sichere Ein- und Aussteigen sowie den Kauf eines Tickets. Ergänzend soll eine praktische Übung mit einer begleiteten Fahrt durchgeführt werden, um den Kindern frühzeitig Sicherheit im Umgang mit dem ÖPNV zu geben.
- Das Land führt verpflichtende Erste-Hilfe-Kurse im Schulsystem ein. Die Erste-Hilfe-Kurse entsprechen den Anforderungen amtlich anerkannter Stellen; die bei erfolgreicher Teilnahme ausgestellte Bescheinigung besitzt uneingeschränkte Gültigkeit und kann unbegrenzt für den Erwerb der Fahrerlaubnis verwendet werden.
- Das Land führt ein duales Lehramtsstudium ein.
- Das Land stärkt die Selbstbestimmung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch höhere Grundfinanzierungen, um den Finanzierungsprozess zu entbürokratisieren und die Abhängigkeit von aufwendiger Drittmittelakquise zu verringern.

- Das Land führt eine Rückzahlungspflicht für Studienkosten ausländischer Studierender aus Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR ein.
- Das Land verbietet die Zivilklausel an allen Hochschulen Schleswig-Holsteins.
- Das Land fördert unternehmerisches Handeln in der Wissenschaft, etwa durch Public Private Partnerships, in denen Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit privaten Investoren zusammenarbeiten und Start-ups unterstützen, die aus der Wissenschaft hervorgehen.
- Das Land regt eine Änderung des geltenden Staatsvertrags über die Hochschulzulassung an, die unter anderem eine Erhöhung der Zusätzlichen Eignungsquote zulasten der Abiturbestenquote in Höhe von zehn Prozentpunkten für Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren vorsieht.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

- Das Land bekennt sich zu einer Standortpolitik, mit der unser heimischer Standort durch wirtschaftsfreundliche Besteuerung und Regularien sowie adäquater Infrastruktur prosperiert.
- Das Land baut Unternehmenssubventionen zugunsten von Infrastrukturinvestitionen ab.
- Das Land erhöht die Staatsinvestitionsquote bis hin zu 12,5 Prozent in der kommenden Legislatur durch Konsolidierung des Landeshaushalts und Priorisierung von Infrastrukturinvestitionen.
- Das Land sorgt im Sinne der Nachhaltigkeit dafür, dass die geschaffenen Vermögenswerte im Zuge des Landesinvestitionsprogramms erhalten bleiben, Erhaltungsmaßnahmen eingeplant sind und die Haushaltsplanung hierfür durch eine Modernisierung hin zur Doppik weiterentwickelt wird.
- Das Land senkt die Grunderwerbsteuer und priorisiert dieses Vorhaben in der Haushaltspolitik, um die Steuerlast mindestens dem Bundesschnitt anzugleichen.
- Das Land denkt für mehr Steuergerechtigkeit Betriebsprüfungen unter Einsatz von digitalen Lösungen und künstlicher Intelligenz neu, um sie gleichzeitig zu beschleunigen und durch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landes- und Bundesprüfern sowie von Landesprüfern verschiedener Bundesländer zueinander besser zu organisieren.
- Das Land verpflichtet auch Privatpersonen unter Beibehaltung der Härtefallregelung zur digitalen Abgabe der Steuererklärung.

Verkehrspolitik

- Das Land richtet die Mobilitätsplanung im ländlichen Raum langfristig auf ein Hub-and-Spoke-System mit On-Demand-Shuttles als Zubringer- und Verteilsystem sowie Expressbussen auf den Hauptachsen aus.
- Das Land initiiert mittels Bundesratsinitiative der Landesregierung, die Entwicklung einer bundesweit einheitlichen, standardisierten Software-Plattform für On-Demand-Verkehre im ländlichen Raum, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert und betrieben wird und die Integration bestehender regionaler Angebote ermöglicht.
- Das Land richtet eine Beratungsstelle, die Carsharing-Vereinen und ehrenamtlichen Initiativen bei der Integration in bestehende digitale Buchungssysteme hilft, ein.
- Das Land fördert gezielt nicht-gewerbliche Carsharingangebote in kleinen Ortschaften sehr dünn besiedelter Regionen.
- Das Land fördert den Ausbau kostenloser Park-and-Ride-Angebote an regionalen Bahnhöfen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- Das Land initiiert mittels Bundesratsinitiative der Landesregierung, die Einführung eines von Bund und Ländern je hälftig finanzierten Pendeltickets für den Schienen- sowie liniengebundenen Busverkehr, das ausschließlich für eine fest definierte Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort gilt und weniger als das Deutschlandticket kostet.
- Das Land setzt sich im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz (VMK) für eine angemessene Preiserhöhung des Deutschlandtickets ein.
- Das Land soll den Kreisen und kreisfreien Städten zweckgebundene ÖPNV-Mittel zur Verfügung stellen, um die erstmalige Ausstattung der Busflotten mit entsprechenden Zahlungssystemen im Rahmen neuer Verkehrsverträge finanziell zu unterstützen. Bei zukünftigen Ausschreibungen von Busverkehren durch die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV soll die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge mit zertifizierten Zahlungsterminals, welche kontaktlose Zahlungen ermöglichen, ein verbindlicher Bestandteil der Verkehrsverträge werden.
- Das Land priorisiert Maßnahmen, die im SPNV unmittelbar Kapazität schaffen, ausdrücklich einschließlich einer direkten Bahnverbindung von Flensburg über Schleswig nach Kiel, des Flügelkonzepts des RE 74 ab Jübek und die Reaktivierung vom Bahnhof Eggebek als zusätzliche Haltestelle.
- Das Land schafft die 1. Klasse in Regionalzügen des SPNV in Schleswig-Holstein ab.
- Das Land setzt gezielt Sonderzüge auf stark nachgefragten Regionalexpresslinien, insbesondere dem RE 7, bei absehbaren Großveranstaltungen ein.

- Das Land begrenzt Bürgerbegehren beim Ausbau von Verkehrsinfrastruktur weiter und führt die Regel, dass Bauleitplanung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit in der kommunalen Vertretung nicht durch Bürgerbegehren angegriffen werden kann, ein.
- Das Land führt einen verbindlichen Sicherheits- und Vegetationskorridor entlang von Straßen ab der Kategorie Landesstraße aufwärts beziehungsweise entlang von Bahnstrecken mit einem in angemessenem Zeitabstand gepflegten, mit Buschwerk bepflanzten Knick ein, in dem der verkehrssicherheitsrelevante Rückschnitt und die Fällung gefährdender Bäume und Gehölze ohne langwierige naturschutzrechtliche Einzelgenehmigungen möglich sind, indem für standardisierte Maßnahmen in einem Korridor von mindestens 20 Metern beidseits der Trasse eine pauschale Freistellung oder Genehmigungsfiktion mit kurzen, verbindlichen Entscheidungsfristen der zuständigen unteren Naturschutzbehörden gilt.
- Das Land erlaubt die Einrichtung temporärer Baustraßen im Zuge von Sanierungs-, Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Trassen auch in Naturschutzgebieten, wenn deren Rückbau miteingeplant wird.
- Das Land führt eine konsequente Bonus-/Malus-Systematik in staatlichen Bauverträgen ein: spürbare Bonuszahlungen bei früherer Fertigstellung und spürbare Vertragsstrafen bei Überschreitung der vereinbarten Bauzeit.
- Das Land verpflichtet zu 24/7-Arbeit auf stark belasteten Abschnitten, wo Sperrungen besonders schaden, einschließlich vereinfachter Genehmigungs- und Lärmschutzverfahren für temporäre Bauzeitmaßnahmen.
- Das Land führt ein Vorrangprinzip für kurze Vollsperrungen mit leistungsfähigen Umleitungen gegenüber monatelangen Teilsperren ein, wenn dadurch die Gesamtbauzeit deutlich sinkt und die Verkehrsführung insgesamt stabiler wird.
- Das Land reformiert die Vergabe und Projektsteuerung, reduziert Teillosgaben und nutzt stattdessen größere, klar verantwortete Lose beziehungsweise funktionale Ausschreibungen, bei denen Planung, Bauablauf und Terminverantwortung stärker gebündelt werden.
- Das Land nutzt gezielt nutzerbasierte Finanzierung über projektbezogene Mautmodelle für besonders kostenintensive Infrastrukturelemente.
- Das Land depriorisiert temporär den landesweiten Radwegnetzausbau, soweit in Zeiten knapper Haushaltsmittel Finanzmittel fehlen und dadurch zentrale Engpassprojekte im Straßen- und Schienennetz verzögert werden.
- Das Land entlastet prioritär die Planungsbehörden durch den systematischen Einsatz privater Dienstleister für nicht-abwägungskernrelevante Aufgaben.

Umwelt-, Energie- und Landwirtschaftspolitik

- Das Land fusioniert die Landesministerien, Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.
- Das Land steht einer Verschiebung der nationalen und internationalen Ziele für Klimaneutralität nicht im Wege und strebt an, spätestens im Jahr 2045 klimaneutral zu werden.
- Das Land erarbeitet und verabschiedet eine CCS- und CO₂-Managementstrategie, die insbesondere die Abscheidung und Speicherung unvermeidbarer Industrieemissionen ermöglicht und konkrete Ausbaupfade für Transport-, Export- und Speicherinfrastruktur definiert.
- Das Land unterstützt CO₂-Speicherprojekte unter dem Meeresboden der Nordsee, unter enger Kooperation mit dem Bund sowie der Beteiligung an internationalen Projekten zur Offshore-CO₂-Speicherung.
- Das Land, um CO₂-Transport, CO₂-Zwischenlagerung und industrielle CO₂-Abscheidung rechtssicher zu ermöglichen, prüft und passt entsprechend landesrechtliche Rahmenbedingungen an.
- Das Land initiiert mittels Bundesratsinitiative der Landesregierung, die kurzfristige Einführung eines regional differenzierten Netzentgeltmodells, das überproportionale Belastungen von Erzeugerregionen wie Schleswig-Holstein abbaut und Stromkunden dort entlastet. Dies ist als Vorstufe zur schnellstmöglichen Einführung regional differenzierter Strompreiszonen innerhalb Deutschlands auf Basis der bestehenden Netzaufteilungen zu verstehen. Diese Strompreiszonen sollen die regionale Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen sowie physikalische Netzengpässe realitätsnah abbilden, um systembedingte Verzerrungen im Strompreis zu korrigieren und insbesondere den im Norden erzeugten erneuerbaren Strom dort preislich spürbar günstiger zu machen.
- Das Land stützt erneuerbare Energien beziehungsweise deren Betreiber nicht künstlich durch staatliche Beihilfen, sondern unterstützt durch bessere Standortpolitik, unter Berücksichtigung der Netzstabilität.
- Das Land beteiligt erneuerbare Energien beziehungsweise deren Betreiber an den Systemkosten im Rahmen seiner Zuständigkeiten.
- Das Land unterstützt Transparenz und regionale Herkunftskennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.
- Das Land fördert Forschung und Praxisprojekte zu alternativen Anbaumethoden, insbesondere Hydroponik und flächensparenden Produktionsformen.

- Das Land fördert die Entwicklung resilienter Pflanzen für die Anpassung an klimatische Veränderungen beziehungsweise Herausforderungen.
- Das Land ermöglicht die Durchführung der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit für Schafe, Ziegen und Rinder durch die Tierhalterinnen und Tierhalter.
- Das Land schafft das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht zugunsten der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein im Landesnaturschutzgesetz ab.
- Das Land überarbeitet das Dauergrünlanderhaltungsgesetz grundlegend; das heißt, es dereguliert, insoweit dies Bundes- und EU-Recht erlauben.
- Das Land entbürokratisiert das Tierarzneimittelminimierungsgesetz.

Innenpolitik

- Das Land setzt den Landtagsbeschluss „Leitfaden zur Umsetzung der Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein“ konsequent um.
- Das Land übernimmt die Zuständigkeit für Planung, Umsetzung, Finanzierung, Betrieb und Unterhaltung aller Küstenschutzdeiche an der gesamten Ostseeküste.
- Das Land kontrolliert ständig technisch Regional- und Landesschutzdeiche durch den LKN.SH.
- Das Land plant ein Schleisperrwerk an der Schleimündung als zentrale Hochwasserschutzanlage für den gesamten Schleiraum und setzt es um, einschließlich der konsequenten Einwerbung und Nutzung von Bundes- und EU-Fördermitteln zur Finanzierung des Vorhabens. Es wird durch das Land als eine hochrangige Landesaufgabe betrieben und unterhalten.
- Das Land erarbeitet eine Landesstrategie zu Dual-Use-Infrastruktur durch die Landesregierung.
- Das Land schränkt Denkmalschutz bei kritischer Infrastruktur ein und führt eine abgestufte Denkmalbewertung ein.
- Das Land baut den Sicherheitsapparat unter Berücksichtigung des Personalaufwandes weiter aus.
- Das Land stellt ausreichend Justizpersonal zur Verfügung.
- Das Land erfasst und weist künftig Fälle der Auslegung von Giftködern durch die zuständigen Polizeibehörden als eigene Kategorie beziehungsweise Unterkategorie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus.
- Das Land wendet bei Extremisten und Straftätern das Waffenrecht konsequent an und stellt gleichzeitig sicher, dass Legalwaffenbesitzer — Jäger, Sammler und Sportschützen — nicht drangsaliert oder kriminalisiert werden. Dafür ist eine Waffenrechtsreform, die den mündigen Bürger wiederherstellt, erforderlich.
- Das Land steht für eine konsequente Abschiebepolitik bei gleichzeitiger Wahrung humanistischer Gesichtspunkte unseres christlichen Menschenbildes.
- Das Land begrüßt die Grenzkontrollen an der deutsch-dänischen Grenze.
- Das Land beendet den angeordneten Abschiebestopp in die Islamische Republik Iran als eine undifferenzierte Schutzmaßnahme und duldet alle politisch verfolgten iranischen Staatsbürger im Landesgebiet.
- Das Land lehnt ein sicheres Bleiberecht für Geduldete bei Arbeitsaufnahme als einen weiteren Pullfaktor ab und befürwortet schnellere Migration in den Arbeitsmarkt für alle, die nicht den Weg über die illegale Einreise genommen haben.
- Das Land schafft das „Welcome Center Schleswig-Holstein“ wieder ab.
- Das Land etabliert bedarfsorientiert Englisch als zweite Verwaltungssprache.

- Das Land setzt das SH Serviceportal konsequent um und hält den Zeitplan für die Einführung eines verpflichtenden Bürgerkontos bis 2028 ein.
- Das Land ermittelt und senkt die Bürokratiekosten von Landesgesetzen.
- Das Land überführt die Ressorts Justiz und Gesundheit ins Landesministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.
- Das Land überführt das Ressort Integration ins Landesministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.
- Das Land baut Angebote für werdende und frisch entbundene Mütter aus.
- Das Land etabliert Klimaanlageanlagen als Standard in der Gesundheitsversorgung. Hierzu ist ein landesweites Investitionsprogramm zur Förderung der Nachrüstung bestehender Kliniken mit modernen Klimaanlageanlagen aufzulegen und in der Krankenhausförderung Mittel zur Hitzevorsorge mit besonderem Fokus auf bauliche Maßnahmen und technische Klimatisierung aufzunehmen. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der Klinik und hat insbesondere Patientenzimmer aber auch Notaufnahmen, OP-Säle, Pflege- und Funktionsbereiche sowie Personal- und Arztzimmer im Fokus.
- Das Land stärkt die Luftrettung. Das erfordert eine generelle Außenlandegenehmigung für Rettungshubschrauber, den Ausbau von Hubschrauberlandesplätze in unmittelbarer Kliniknähe, die Adaption des Point-in-Space-Verfahrens (PinS) zur Navigation und Landung luftgebundener Rettungsmittel auch bei schlechter Witterung, die Umsetzung der der Notfallreform auf Basis der Empfehlungen der Regierungskommission und der Bundesarbeitsgruppe Krankenhaus sowie die Evaluierung des Staatsvertrages über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Ausweitung der Kooperation in der Luftrettung auf weitere benachbarte Bundesländer.
- Das Land setzt sich für eine Reform der Gremienbesetzung im NDR-Rundfunkrat ein, damit Vertreter aus kirchlichen, wirtschaftlichen und regionalen Verbänden stärker berücksichtigt werden, und wirkt durch die Landesregierung in der Rundfunkkommission der Länder auf eine Konkretisierung des Programmauftrags im Medienstaatsvertrag hin, sodass die gesamte Breite des politischen Spektrums fair abgebildet werden muss.

Wohnraum- und Bodenpolitik

- Das Land priorisiert die im überragenden öffentlichen Interesse liegende und der Grundversorgung der Bevölkerung dienende Schaffung neuen und Erhaltung bestehenden Wohnraums.
- Das Land strebt eine möglichst weitgehende Angleichung der Landesbauordnung an die Bauordnungen der Nachbarländer an, um Planungs- und Bauprozesse zwischen den Nachbarländern zu harmonisieren.
- Das Land entwickelt die Landesbauordnung so weiter, dass in den Gebäudeklassen I und II künftig auch mehr als zwei Nutzungseinheiten möglich werden.
- Das Land reduziert die bauordnungsrechtlichen Anforderungen für Aufenthaltsräume in Kellern.
- Das Land erleichtert Dachgeschossausbauten und vergleichbare wohnraumschaffende Innenentwicklungen deutlich, indem sie verfahrensrechtlich möglichst genehmigungsfrei oder über ein schlankes Anzeigeverfahren ermöglicht werden, sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen; zugleich ist die Landesbauordnung so anzupassen, dass die bloße Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht automatisch zu einer höheren Gebäudeklasse führt oder unverhältnismäßige Anforderungen auslöst, insbesondere beim Ausbau bestehender Gebäude.
- Das Land schreibt die flächendeckende Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren verbindlich vor, einschließlich durchgängiger Online-Antragstellung, standardisierter Unterlagen-Checks, digitaler Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange und transparenter Statusverfolgung.
- Das Land beschleunigt Verfahren durch eine starke, rechtssichere Genehmigungsfiktion. Die bestehende Genehmigungsfiktion ist über das vereinfachte Verfahren hinaus auch auf reguläre Baugenehmigungsverfahren zur Schaffung von Wohnraum und zur Umnutzung auszuweiten; vor Einreichung des Bauantrags ist verbindlich festzulegen, welche Unterlagen im konkreten Fall erforderlich sind; die Vollständigkeitsprüfung hat innerhalb einer kurzen, gesetzlich klar definierten Frist zu erfolgen; Nachforderungen nach Fristablauf dürfen die Fristen nicht neu in Gang setzen; nach Ablauf der Entscheidungsfrist gilt der Bauantrag als genehmigt, sofern die zuvor festgelegten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden; und Rücknahmen fiktiver Genehmigungen sollen nur in eng begrenzten, besonders gewichtigen Ausnahmefällen zugelassen werden.
- Das Land verankert in der Landesbauordnung ein eigenständiges, vereinfachtes Verfahren für die Umnutzung bestehender Gewerbeimmobilien zu Wohnzwecken.

- Das Land verzichtet auf bei Umnutzungen von Bestandsgebäuden auf unnötige Nachweispflichten. Ein vollständiges Statikgutachten soll nicht pauschal verlangt werden, wenn aussagekräftige Bestandsunterlagen vorliegen oder eine qualifizierte Plausibilitätsprüfung beziehungsweise ein gezielter Nachweis für die tatsächlich betroffenen Bauteile ausreicht.
- Das Land erlässt ein Landesgrundsteuergesetz und gestaltet die Grundsteuer B und C landesrechtlich dergestalt, dass für die Bemessung des Grundsteuerwertes das Bodenwertmodell angewendet wird und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke eine Ermäßigung der Steuermesszahl von mindestens 30 Prozent vorzusehen.
- Das Land setzt sich im Rahmen des Bundesrates für einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Immobilien zu eigenen Wohnzwecken oder Baugrundstücken zur Bebauung mit Wohnimmobilien zur Selbstnutzung ein.

Kommunales

- Das Land ändert § 8 GKWG dahingehend, dass ab einer Einwohnerzahl von 15.000 die Regelgröße der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach unten angepasst wird.
- Das Land ändert § 57 GO dahingehend, dass alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister künftig durch die kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden, und zugleich bei Kommunalwahlen in hauptamtlich verwalteten Gemeinden eine Sperrklausel in Höhe von drei Prozent und in Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe von fünf Prozent eingeführt wird, sodass nur Listenwahlvorschläge der vorschlagenden politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, deren unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber auf mindestens fünf Prozent der gültigen Stimmen kommen.
- Das Land ändert § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins dahingehend, dass spekulative Finanzgeschäfte nicht mehr solche sind, die der nachhaltigen Vermögensbildung dienen und Kriterien transparenter und nachvollziehbarer Investmentstrategien unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikostreuung folgen, orientiert an den Anforderungen für Kapitalanlagen nach der PRIIPS-Verordnung innerhalb der SRI-Skala von 1 bis 4.
- Das Land entwickelt einen Runderlass, in dem aufgezeigt wird, welche Produkte für Kapitalanlagen zur Verfügung stehen, und spricht, abhängig von der Finanzplanung und -situation der Kommunen, eine Empfehlung für Mindesthaltedauern und Investitionsquoten in den verschiedenen Risikoklassen aus, ungeachtet einer Einführung einer unabdingbaren Mindesthaltedauer von grundsätzlich drei Jahren für nach einer Änderung von § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins ehemals spekulative Finanzgeschäfte, von der nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.
- Das Land reduziert zweckgebundene finanzielle Fördermittel an die Kommunen und erhöht allgemeine Finanzmittel, die den Kommunen ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden.
- Das Land überträgt im Sinne des Konnexitätsprinzip neue oder ausgeweitete Aufgaben an die Kommunen nur bei vollständiger finanzieller Kompensation.